

IV.

Demgemäss wird erkannt:

Die Beschwerde der Gebrüder Biasi und Konsorten wird als unbegründet abgewiesen.

Bern, den 22. Januar 1915.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 12. Januar 1915.)

Als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Wien wird gewählt:

Herr Dr. Charles Daniel Bourcart, von Basel.

(Vom 23. Januar 1915.)

Der schweizerische Verband der Zollangestellten (Kreis 5) hat der schweizerischen Staatskasse eine Schenkung im Betrage von 206 Fr. eingesandt, die dem Fonds für spezielle militärische Zwecke zugewiesen wurde.

Die Gabe ist bestens verdankt worden.

Wahlen.

(Vom 26. Januar 1915.)

Politisches Departement.

Chef der Abteilung für Auswärtiges: Minister Dr. Dunant, Alphonse, von Genf, zurzeit schweizerischer Gesandter in Argentinien.

(Vom 29. Januar 1915.)

Justiz- und Polizeidepartement.

Polizeiabteilung.

Adjunkt: Dr. Käslin, Robert, von Beckenried und Aarau, bisher Adjunkt der Justizabteilung.

Kanzleisekretär I. Klasse: Dr. Bärlocher, Charles, von Thal, zurzeit juristischer Gehülfe bei der Polizeiabteilung.

Militärdepartement.

Abteilung Infanterie.

Bureauchef: Oberst Wassmer, Gottlieb, von Aarau, bisher Kreisinstruktor der 1. Division.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen.

Das Direktorium der schweizerischen Nationalbank hat unterm 12. Januar 1915 folgendes Rundschreiben an die schweizerischen Banken und Handelshäuser gerichtet:

„Wir werden offiziell benachrichtigt, dass fortgesetzt Gold- und Fünffrankenstücke zur Ausfuhr kommen, und wir wissen, dass die Exporteure in unserem Lande Metall unter Vergütung eines Aufgeldes suchen.

Die Schweiz hat bis jetzt noch kein Ausfuhrverbot für gemünztes Geld erlassen, dagegen haben dies einzelne unserer Nachbarn getan und die Ausfuhr mit schweren Strafen belegt. Es ist sehr wichtig, das gemünzte Metall, welches sich im Umlauf oder in Reserven befindet, in unserem Lande zurückzubehalten, und wir laden alle Banken und Handelshäuser ein, den Angeboten der Exporteure nicht Folge zu geben, sondern der schweizerischen Nationalbank alles Metall zu überweisen, für das sie selbst ein tatsächliches Bedürfnis nicht haben. Die Nationalbank wird die Porto- und Versicherungskosten übernehmen und ebenso alle

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1915
Date	
Data	
Seite	123-124
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 639

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.